

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Haale

Hausanschrift: Hauptstraße 10, 24819 Haale

§ 1 Entgelterhebung

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen wird ein Entgelt erhoben.
2. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Endreinigung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände, soweit vorhanden, enthalten. Es gilt eine Mischkalkulation.
3. Das Entgelt beträgt:

Foyer mit Bar/Tresen	Grundpreis	75,- €	
Küche	zusätzlich	50,- €	
Timm-Kröger-Stube	zusätzlich	25,- €	
Kleinen Saal	zusätzlich	100,- €	
Großer Saal	zusätzlich	150,- €	
Bühne	zusätzlich	25,- €	
Terrasse	Zusätzlich	25,- €	
Kpl. Gebäude		400,- €	
Außenanlage		100,- €	Incl. Sanitäranlagen

- a. Bei Nutzung des Starkstrom- und Wasseranschlusses wird ein kostendeckendes Entgelt berechnet.
 - b. Die Benutzung der Sanitäranlagen ist eingeschlossen.
 - c. Für andere besondere Leistungen, wie Lieferung von Kaffee, Kohlensäure, Abfallentsorgung, erhöhter Reinigungsaufwand u.ä. werden kostendeckende Entgelte erhoben.
4. Auf Verlangen hat der/die Nutzer/in spätestens eine Woche nach der Genehmigung (Vertragsabschluss) eine Kautions bis zu 100,- € zu hinterlegen. Die Kautions kann bei Schadenseintritt für deren Behebung einbehalten werden. Bei schadenfreier Rückgabe der Räume und des Inventars erfolgt umgehend eine Rückzahlung.
 5. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Jevenstedt.

§ 2 Ausnahmeregeln

1. Für öffentliche Tanzveranstaltungen oder ähnliche Feste Dritter, für die Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden, wird zusätzlich 50% auf das Entgelt erhoben.
2. Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt, entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegend öffentlichen, kulturellen oder politischen Interesse der Gemeinde Haale dienen, von der Zahlung eines Entgelts zu ermäßigen oder zu befreien.
3. Über die Höhe der Entgeltsätze oder eine Befreiung von der Zahlung eines Entgeltes, bei der Nutzung durch auswärtige Vereine, Verbände, Parteien oder Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einzelfall.
4. Für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, kann der/die Bürgermeister/in ein Sonderentgelt festsetzen.

§ 3
Haftung

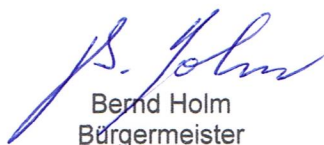
Der Nutzer haftet für Beschädigung jeglicher Art an den ihm überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Inventar. Diese hat er/sie eigens den Kümmerer zu melden. Die Beseitigung des von ihm verursachten Schadens erfolgt auf seine Kosten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Haale, den 31 .03 .2022

Gemeinde Haale



Bernd Holm
Bürgermeister